

# **Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Lieferanten der Friedhelm Loh Group**

**2023**

## Präambel

Die Friedhelm Loh Group ist Global Player, Innovationsführer und Familienunternehmen aus Leidenschaft und mit großem Verantwortungsbewusstsein. Mit einer Kombination aus Hardware- und Softwarekompetenzen unterstützen die Unternehmen der Gruppe Kunden in der Optimierung von Prozessen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette – vom Engineering über Herstellung und Bearbeitung bis hin zum Service gesamtheitlich und professionell. Zum Leistungsangebot der Gruppengesellschaften gehören u.a. Schaltschranksysteme, Automatisierungslösungen sowie Software und Service.

Die Gesellschaften der Friedhelm Loh Group handeln stets im Einklang mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie einem verantwortungsvollen ethischen Grundverständnis. Das Verständnis hat der Eigentümer Professor Dr. Loh bereits vor vielen Jahren in den Unternehmensgrundsätzen festgehalten.<sup>1</sup> Sie bilden zusammen mit dem Code of Conduct jeder Gesellschaft die Basis für eine sowohl in ethischer als auch in finanzieller Hinsicht verantwortungsbewusste Unternehmensführung.

Ein wesentlicher Faktor, um die unternehmerischen Ziele der Unternehmensgruppe in verantwortungsvoller Weise zu erreichen, ist die zielorientierte Zusammenarbeit nicht nur innerhalb der Gruppe, sondern auch zwischen den Unternehmen der FLG und deren Lieferanten. Dementsprechend wird der Aufbau einer partnerschaftlichen, langfristigen Beziehung mit den eigenen Lieferanten auch ausdrücklich als Unternehmensgrundsatz der FLG benannt.

Zum Selbstverständnis der Unternehmensgruppe gehört zudem der Anspruch, Verantwortung gegenüber der Umwelt und dem eigenen Umfeld zu tragen. Daran anknüpfend hat die Geschäftsleitung menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen für die Unternehmensgruppe formuliert.<sup>2</sup> Die Erwartungen spiegelt auch der Code of Conduct (CoC) der Friedhelm Loh Group wider.

Die Unternehmen der Friedhelm Loh Group verlassen sich darauf, dass sich ihre Lieferanten der Gemeinschaft und der Umwelt in vergleichbarer Weise verpflichtet fühlen. Dies soll durch ein Bekenntnis zu diesem CoC für Lieferanten der Friedhelm Loh Group festgehalten werden. Damit unterstützt der unterzeichnende Lieferant die Unternehmen der FLG bei ihrem fortwährenden Streben nach der Erreichung dieser Ziele.

### 1. Grundverständnis

Wir, das unterzeichnende Unternehmen

[Name und Anschrift des Lieferanten]

---

<sup>1</sup> <https://www.friedhelm-loh-group.de/mobile/flg/de/unternehmensgruppe/unternehmensgrundsaeetze.asp>

<sup>2</sup> Unternehmensgruppe (friedhelm-loh-group.de)

übernehmen Verantwortung, indem wir die Folgen unserer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in rechtlicher, ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht berücksichtigen. Durch das Unterzeichnen dieses CoC bringen wir zum Ausdruck, dass wir mit den Unternehmen der Friedhelm Loh Group ein gemeinsames Grundverständnis von gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung teilen. So tragen wir gemeinsam zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Länder und Regionen bei, in denen wir tätig sind.

Unser Handeln steht im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Wir orientieren uns an ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit sowie am Respekt vor der Würde des Menschen, wie sie in den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

Dieser CoC beschreibt die Grundprinzipien unseres Handelns, zu deren Beachtung wir unsere Mitarbeitenden weltweit verpflichten. Die Inhalte gelten in allen Niederlassungen und Geschäftseinheiten unseres Unternehmens und werden auch bei allen verbundenen Unternehmen durchgesetzt oder zumindest eingefordert. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir das gleiche Grundverständnis.

## **2. Einhaltung der Gesetze**

Die Einhaltung der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder, in denen wir tätig sind, ist für uns selbstverständlich. Dazu gehören auch genaue, mindestens den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Aufzeichnungen und Veröffentlichungen zu unserer Geschäftstätigkeit. Falls die lokalen Gesetze und Vorschriften weniger restriktiv sind, orientiert sich unser Handeln an den Grundsätzen dieses CoC. In Fällen, in denen ein direkter Widerspruch zwischen zwingendem lokalem Recht und den in diesem CoC enthaltenen Grundsätzen besteht, hat das lokale Recht Vorrang. Jedoch sind wir bestrebt, die Grundsätze des vorliegenden CoC bestmöglich einzuhalten.

## **3. Integrität und Compliance**

Wir haben geeignete Compliance<sup>3</sup>-Maßnahmen ergriffen, sodass folgende Themen angemessen abgedeckt sind:

### **3.1 Korruption**

Wir dulden weder Korruption, Bestechung noch Erpressung; sie verhindern faire Wettbewerbsbedingungen. Zuwendungen, die mit der Absicht verbunden sind oder den Anschein erwecken könnten, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich

---

<sup>3</sup> Compliance steht für die Beachtung gesetzlicher Vorgaben, regulatorischer Standards, freiwilliger Selbstverpflichtungen und interner Richtlinien.

einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, werden in unseren Geschäftsbeziehungen weder versprochen, angeboten, gewährt, gefordert oder angenommen noch lassen wir uns diese versprechen. Ein besonders strenger Maßstab ist im Umgang mit Personen anzuwenden, für die besondere straf- und haftungsrechtliche Regelungen gelten (z. B. Amtsträger).

### **3.2 Fairer Wettbewerb**

Wir handeln in Übereinstimmung mit dem nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Kartellrecht und beteiligen uns nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden-, Markt- sowie Angebotsabsprachen.

### **3.3 Geldwäscheprävention**

Geldwäsche bezeichnet das Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes oder von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Wir kommen unseren gesetzlichen Pflichten zur Geldwäscheprävention nach und beteiligen uns nicht an Transaktionen, die der Verschleierung oder Integration von illegal erlangten Vermögenswerten dienen.

### **3.4 Schutz von Informationen und geistigem Eigentum**

Wir schützen vertrauliche Informationen und respektieren geistiges Eigentum; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen, Geschäftsgeheimnisse und nichtöffentlichen Informationen geschützt sind. Plagiate dulden wir ebenso wenig wie die Anwendung von sogenanntem Reverse Engineering. Wir beachten die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und behandeln vertrauliche Informationen unserer Geschäftspartner entsprechend.

### **3.5 Datenschutz**

Wir verarbeiten, speichern und schützen personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Personenbezogene Daten werden von uns vertraulich, nur für rechtmäßige, zuvor festgelegte Zwecke und in transparenter Weise erhoben. Sie werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden und eine fortgesetzte Speicherung nicht gesetzlich geboten ist. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Verlust, Veränderung und unerlaubte Verwendung oder Offenlegung geschützt sind.

### **3.6 Ein- und Ausfuhrkontrolle**

Wir verpflichten uns, die für die Ein- und Ausfuhrkontrolle einschlägigen Rechtsnormen – insbesondere Genehmigungserfordernisse, Ausfuhr- und Unterstützungsverbote – im Rahmen der Verbringung und Ausfuhr unserer Güter einzuhalten. Unabhängig von

deren unmittelbaren Anwendungsbereich gehören dazu neben konkreten Embargos und Sanktionen<sup>4</sup> z.B. die Dual-Use-Verordnung der Europäischen Union<sup>5</sup> sowie die US-Amerikanischen Export Administration Regulations (EAR) in der jeweils aktuellen Fassung einschließlich aller Anhänge.

### **3.7 Vermeidung von Interessenkonflikten**

Wir vermeiden intern und extern Interessenkonflikte, die Geschäftsbeziehungen in sachfremder Weise beeinflussen könnten. Wenn das nicht gelingt, legen wir bestehende Konflikte offen.

## **4. Gesundheit und Sicherheit**

Wir wahren die Gesundheit unserer Mitarbeitenden, indem wir geeignete Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. die Implementierung eines betrieblichen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystems), die folgende Themen angemessen abdecken:

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Orientierung an internationalen Standards in Bezug auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit<sup>6</sup> ;
- geeignete Arbeitsplatzgestaltung, Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere um Einwirkungen durch biologische oder chemische Stoffe oder physikalische Wirkungen von Stoffen auf den Mitarbeitenden zu vermeiden;
- Implementierung von präventiven Kontrollen, Notfallmaßnahmen, einem Unfallmeldesystem und weiteren geeigneten Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung;
- Ermöglichung des Zugangs zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen für Mitarbeitende.

Wir stellen sicher, dass alle unsere Mitarbeitenden über die für die sichere Ausführung ihrer Tätigkeit erforderliche Ausbildung verfügen und regelmäßig in den Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden.

## **5. Vergütung und Arbeitszeiten**

Wir zahlen unseren Mitarbeitenden einen angemessenen Lohn, der mindestens dem nach anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entspricht und sich ansonsten nach

---

<sup>4</sup> Z.B. die restriktiven Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, gemäß der jeweils Fassung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

<sup>5</sup> VERORDNUNG (EU) 2021/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

<sup>6</sup> Vgl. ILO Arbeits- und Sozialstandards (ILO Guidelines on Occupational Safety and Health); Richtlinie der ILO zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz; die SA 8000 Social Accountability oder die ISO 45001 Arbeitsschutzmanagementsystem etc.

dem Recht des Beschäftigungsortes bemisst. Die Mitarbeitenden werden klar, detailliert und regelmäßig über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgeltes informiert.

Wir halten die geltenden Gesetze und (internationalen) Arbeitsnormen<sup>7</sup> hinsichtlich der höchstzulässigen Arbeitszeit ein und stellen sicher, dass

- die Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, die jeweiligen gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreitet;
- die Wochenarbeitszeit, einschließlich Überstunden, auch in Ausnahmefällen nicht mehr als 60 Stunden beträgt, sofern solche Bestimmungen fehlen;
- die Beschäftigten mindestens einen ganzen Tag pro Kalenderwoche frei haben.

Zudem stellen wir sicher, dass jeder Mitarbeitende zumindest die nach dem Recht des Beschäftigungsorts vorgeschriebenen und für eine sichere Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Pausen macht.

## **6. Einhaltung der Menschenrechte**

Wir achten und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und

- respektieren die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen;
- schützen und gewähren das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
- dulden keine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden, wie etwa physische und psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.

### **6.1 Verbot von Kinderarbeit**

Wir tolerieren keinerlei Kinderarbeit.<sup>8</sup> Daher stellen wir keine Mitarbeitenden ein, ohne dass spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung ein Mindestalter von 15 Jahren nachgewiesen ist und nach dem Recht des Beschäftigungsortes keine Schulpflicht mehr besteht. In Ländern, die gemäß der ILO-Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, kann das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Wir stellen keine Mitarbeitenden für Arbeit ein, die unter das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit nach der ILO-Konvention Nr. 182 fallen, ohne dass ein Mindestalter von 18 Jahren nachgewiesen wurde.

### **6.2 Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen von Sklaverei**

Zwangsarbeit, alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der

---

<sup>7</sup> ILO-Konvention Nr. 1 (Hours of Work (Industry) Convention), 1919

<sup>8</sup> ILO-Konventionen Nr. 79, 138, 142 und 182

Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen sowie vergleichbare freiheitsberaubende Maßnahmen sind ausnahmslos verboten.<sup>9</sup> Jede Arbeit muss freiwillig sein und es muss die Möglichkeit bestehen, das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können.

### **6.3 Verbot der Nutzung von Sicherheitskräften**

Die Beauftragung oder der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz unternehmerischer Projekte sind verboten, sofern nicht durch hinreichende Unterweisung und Kontrolle ausgeschlossen ist, dass das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib und Leben verletzt werden oder es zu Beeinträchtigungen der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit kommt.

### **6.4 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen**

Wir respektieren das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit. Dazu gehört auch das Recht auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen<sup>10</sup>, soweit dies in dem jeweiligen Land, in dem wir tätig sind, rechtlich zulässig und möglich ist. Wenn es an dem entsprechenden lokalen Rechtsrahmen fehlt, suchen wir für unsere Mitarbeitenden sachgerechte Kompromisse.

### **6.5 Förderung von Vielfalt und Diversität, Chancengleichheit**

Wir fördern Chancengleichheit und tolerieren keine Diskriminierung.<sup>11</sup> Wir behandeln alle Menschen gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität und Orientierung, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder weiterer personenbezogener Merkmale.

## **7. Schutz natürlicher Lebensgrundlagen**

### **7.1 Wir stellen sicher, dass durch unser unternehmerisches Handeln**

- keine natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung beeinträchtigt werden,
- keiner Person der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt wird,
- keiner Person der Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder verwehrt wird oder
- keine Person an ihrer Gesundheit geschädigt wird,

indem wir angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Verbot der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs einzuhalten.

---

<sup>9</sup> ILO-Konventionen Nr. 29 und 105

<sup>10</sup> ILO-Konventionen Nr. 87, 135 und 154

<sup>11</sup> ILO-Konventionen Nr. 111

**7.2** Beim Erwerb, der Bebauung oder jeder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, beachten wir das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs.

## **8. Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Wir handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und orientieren uns an internationalen Standards<sup>12</sup>, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und unsere Aktivitäten für den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Dazu gehören auch die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit gefährlichen Stoffen<sup>13</sup>, insbesondere der Vorgaben des Minamata-Übereinkommens zum Umgang mit Quecksilber und Quecksilberabfällen sowie des POPs-Übereinkommens über persistente organische Stoffe.

Wir haben geeignete Umweltschutzmaßnahmen ergriffen (z. B. die Implementierung eines betrieblichen Umweltschutzmanagementsystems), die folgende Themen angemessen abdecken:

- Zielsetzung, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung;
- Umweltaspekte wie die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien, Sicherstellung der Wasserqualität und Reduzierung des Wasserverbrauchs, Sicherstellung der Luft- und Bodenqualität, Erhalt der Artenvielfalt, Wahrung des Tierwohls, Förderung der Ressourceneffizienz, Reduzierung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfällen (Recycling) oder ihre fachgerechte Entsorgung sowie verantwortlicher Umgang mit für Mensch und Umwelt gefährlichen Stoffen.

Wir verpflichten uns, das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

Alle Mitarbeitenden werden zum Thema Umweltschutz sensibilisiert. Es werden den Mitarbeitenden regelmäßig notwendige Schulungsmaßnahmen sowie Trainings angeboten.

## **9. Umgang mit Konfliktmineralien**

Wir ergreifen mit der erforderlichen Sorgfalt Maßnahmen, um in unseren Produkten die Verwendung von Konfliktmineralien zu vermeiden, um so Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder Ähnlichem vorzubeugen.

---

<sup>12</sup> ISO 14001 und Standards der OECD-Leitsätze/COP21

<sup>13</sup> EU RoHS-Richtlinie "RoHS II" 2011/65/EU (Recast 2002/95/EG) und mitgeltenden Delegierten

Richtlinie (EU) 2015/863 („RoHS III“), Russian RoHS 037/2016“, China-RoHS Grenzwerten (zur EU-RoHS identisch), (EU) 2017/2102, (EU) 2018/739, (EU) 2018/740, (EU) 2018/741, RoHS-Stoffbeschränkungen betreffen Blei, Quecksilber, Cadmium, Cr(VI), PBB, PBDE incl. Verbot DecaBDE, sowie DEHP, BBP, DBP und DIBP



## **10. Lieferkette**

Wir erwarten von unseren Lieferanten und stellen sicher, dass sie die Grundsätze dieses CoC ebenfalls einhalten oder gleichwertige eigene Verhaltenskodizes anwenden. Zudem bestärken wir sie, die Inhalte dieses CoC auch in ihren Lieferketten zu adressieren und durchzusetzen. In Bezug auf unsere unmittelbaren Lieferanten (Tier 1) prüfen wir – gegebenenfalls mit Unterstützung Dritter – die Anwendung der Grundsätze dieses CoC systematisch sowie anlassbezogen. In Bezug auf deren Sublieferanten behalten wir uns anlassbezogene Prüfungen vor. Dies kann z. B. in Form von Fragebögen, Bewertungen oder Audits erfolgen. Sollten bei einer solchen Prüfung Beanstandungen festgestellt werden, die Auswirkungen auf unsere Kunden haben, werden wir diesen unverzüglich darüber informieren und das weitere Vorgehen mit ihnen abstimmen.

Falls danach Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze dieses CoC fortbestehen, wird der Lieferant in Abstimmung mit unseren Kunden aufgefordert, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vorgang an seinen zuständigen Kontakt in unserem Unternehmen zu melden. Wiegt der Verstoß gegen den CoC schwer und fehlt es an wirksamen Abhilfemaßnahmen, wird die Kooperation beendet.

## **11. Verbraucherinteressen**

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, halten wir uns an verbraucherschützende Vorschriften sowie an angemessene Vertriebs-, Marketing- und Informationspraktiken. Besonders schutzbedürftige Gruppen (z. B. Jugendliche oder Schwangere) genießen erhöhte Aufmerksamkeit.

## **12. Umsetzung und Durchsetzung**

Wir unternehmen geeignete und zumutbare Anstrengungen, die in diesem CoC beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen, zu dokumentieren und anzuwenden. Alle Mitarbeitenden werden zu den Inhalten des CoC sensibilisiert und bedarfsgerecht zu relevanten Themen geschult. Verstöße gegen den CoC werden nicht geduldet und können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

### **12.1 Kommunikation**

Wir kommunizieren eigeninitiativ und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und der interessierten Öffentlichkeit. Die für eine transparente und verständliche Kommunikation erforderlichen Informationen legen wir offen, soweit dadurch keine berechtigten Interessen Dritter beeinträchtigt werden.

## 12.2 Hinweise auf Verstöße

Wir bieten unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern Zugang zu einem geschützten Mechanismus, um uns mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses CoC vertraulich zur Kenntnis bringen zu können. Zudem informieren wir in geeigneter Art und Weise über die Möglichkeit, etwaige Verstöße gegen diesen CoC wahlweise unmittelbar über das Hinweisgebersystem der Friedhelm Loh Group zu melden, das unter folgender Internet-Adresse zu erreichen ist: <https://friedhelm-loh-group.complaints-portal.com/>.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)

---

(Funktion)

---

(Unterschrift in Druckbuchstaben)